

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia

(Stand: Dezember 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachsenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Dadurch sowie durch stets mögliche

schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- EU Menschenrechtsbericht
- Lokale Medien (z.B. Standard Newspaper, Foraaya, The Point)
- UN Treaty Body Database (www.tbinternet.org)
- (informelle) Gespräche mit u.a. hiesigem EURLO, GPST

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung Dalasi aufgeführt. Zum Stichtag 07.10.2021 galt folgender Wechselkurs: 1 EUR = 59,57 GMD

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
I. Allgemeine politische Lage	5
II. Asylrelevante Tatsachen.....	6
1. Staatliche Repressionen.....	6
1.1 Politische Opposition.....	6
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	6
1.3 Minderheiten.....	7
1.4 Religionsfreiheit.....	7
1.5 Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	7
1.6 Militärdienst.....	8
1.7 Handlungen gegen Kinder	8
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung	8
1.9 Exilpolitische Aktivitäten	9
2. Repressionen Dritter	10
3. Ausweichmöglichkeiten	10
4. Konfliktregionen.....	10
III. Menschenrechtsslage	11
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	11
2. Folter.....	12
3. Todesstrafe.....	12
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	12
4.1 Extralegale Tötungen und Verschwindenlassen	12
4.2 Menschenhandel	13
4.3 Haftbedingungen.....	13
5. Lage ausländischer Flüchtlinge	13
IV. Rückkehrfragen	13
1. Situation für Rückkehrende	14
1.1 Grundversorgung	14
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	14
1.3 Medizinische Versorgung	14
2. Behandlung von Rückkehrenden.....	15
3. Einreisekontrollen.....	15
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	15
1. Echtheit der Dokumente	15
2. Meldewesen und Register.....	15
3. Zustellungen	16
4. Feststellung der Staatsangehörigkeit	16
5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	16

Zusammenfassung

- Verglichen mit noch vor fünf Jahren ist Gambia heute ein anderes Land. Nach einer politischen Wende an der Wahlurne im Dezember 2016 hat das Land nach 22-jähriger autokratischer Vergangenheit einen Demokratisierungsprozess eingeleitet, [REDACTED]. 2021 bestand die unmittelbare Herausforderung auf politischer Ebene in der Durchführung von Präsidentschaftswahlen am 4. Dezember. Diese waren die ersten demokratischen Wahlen seit über zwei Jahrzehnten mit einer Vielzahl politischer Parteien, die Kandidat*innen aufstellten, und auf der Grundlage eines reformierten Wahlgesetzes erfolgten - jedoch nicht auf Basis einer neuen, demokratischen Verfassung. Nach Einschätzung internationaler und zivilgesellschaftlicher Wahlbeobachter verlief die Wahl frei und fair, auch wenn Defizite (wie der unzureichende rechtliche Rahmen) bestanden. Präsident Adama Barrow wurde mit 53,2% der abgegebenen Stimmen wiedergewählt.

[REDACTED] Seit Amtsübernahme der Regierung Barrow sind keine Berichte über staatliche Repressionen gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung bekannt geworden. [REDACTED]

- [REDACTED] Homosexualität steht unter Strafe. Homosexuelle Handlungen werden im Strafgesetzbuch unter verschiedenen Straftatbeständen aufgeführt. Das gambische Justizministerium hat auf Anfrage vom Oktober 2020 hin bestätigt, dass unter der seit 2017 amtierenden gambischen Regierung keine Verhaftungen oder Strafverfolgung aufgrund von Homosexualität mehr erfolgten. Gleichwohl beabsichtigt die gambische Regierung an der Kriminalisierung von Homosexualität festzuhalten, wie der Regierungssprecher im August 2020 öffentlich erklärte.

I. Allgemeine politische Lage

Gambia ist laut Verfassung eine parlamentarische Demokratie mit Gewaltenteilung. Unter dem ehemaligen Staatspräsidenten Yahya Jammeh, der 22 Jahre lang in diktatorischer Manier das Land führte, waren staatliche Einrichtungen, insbesondere die Sicherheitsbehörden, in erster Linie Instrumente des Machterhalts für den Präsidenten.

 Anfang 2018 stellte die Regierung mit dem *National Development Plan* ihre Entwicklungsstrategie für das Land bis 2021 vor.  ist sie für dessen Umsetzung jedoch weiterhin auf die Hilfe der internationalen Gemeinschaft angewiesen. Außerdem hat sich die Covid-19-Pandemie erheblich auf den wichtigen Tourismussektor (mehr als 20 % des Bruttoinlandprodukts) ausgewirkt.

Eine der ersten Maßnahmen der Regierung Barrow war die Rücknahme der durch den Amtsvorgänger verkündeten Aufkündigung der Zusammenarbeit Gambias mit dem Internationalen Strafgerichtshof und die Rückkehr in das Commonwealth. Zur Aufklärung und Aufarbeitung der unter der Regierung Jammeh verübten Menschenrechtsverletzungen wurde unter der Leitung des Ministeriums für Justiz eine Wahrheits- und Versöhnungskommission („*Truth, Reconciliation and Reparation Commission*“, TRRC) eingerichtet, welche zwischen Januar 2019 und Mai 2021 öffentliche Anhörungen von Opfern und Täter*innen durchführte. Ein umfassender Bericht wurde dem Präsidenten Ende November überreicht und Ende Dezember öffentlich vorgestellt. Darin empfiehlt die Kommission u.a. ein internationales Strafverfahren gegen den ehemaligen Diktator Yahya Jammeh wegen Mordes, willkürlicher Inhaftierung und Verschwindenlassens in einem anderen westafrikanischen Land unter Aufsicht einer internationalen Organisation. Die gambische Regierung will bis Ende Mai einen Vorschlag zur Umsetzung des Berichts vorlegen.

Weiterhin wurde 2017 eine unabhängige nationale Menschenrechtskommission (NHRC) eingerichtet mit dem Mandat, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Eine Kernaufgabe der NHRC besteht darin, auf eigene Initiative oder aufgrund der Beschwerde einer Person oder einer Personengruppe eine Verletzung von Menschenrechten zu untersuchen. Die Kommission formuliert auch Leitlinien, Strategien und "Standard Operating Procedures", um sicherzustellen, dass staatliche Institutionen (einschließlich der Strafverfolgungsbehörden) Menschenrechtsstandards einhalten, die mit Rechtsstaatlichkeit und Justiz vereinbar sind.

Bereits im Mai 2018 hatte eine verfassungsgebende Kommission ihre Arbeit an einem neuen Verfassungsentwurf aufgenommen, welcher die Verfassung von 1997 ablösen und mit seinen zahlreichen Reformen eine neue demokratische Ära in Gambia einleiten sollte. Im September 2020 wurde der Entwurf von der Nationalversammlung abgelehnt, im März 2021 scheiterte eine vom früheren nigerianischen Präsidenten Goodluck Jonathan geleitete Mediation. So ging Gambia mit der alten Verfassung in die Präsidentschaftswahl im Dezember 2021; ein neuer Entwurf ist bislang nicht in Arbeit.

Im Juni 2018 ratifizierte das Parlament das zweite Zusatzprotokoll des Zivilpakts zur Abschaffung der Todesstrafe. Bereits im Februar 2018 erklärte die Regierung ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe, das auch eingehalten wird. So wurde zwar im Juli 2021 der ehemalige Minister für Kommunalverwaltung in den frühen Tagen der Jammeh-Militärjunta, Yankuba Touray, des Mordes für schuldig befunden; die gegen ihn verhängte

Todesstrafe wurde aber in eine lebenslängliche Haftstrafe umgewandelt. Die vollständige Abschaffung der Todesstrafe war in dem abgelehnten Verfassungsentwurf vorgesehen.

[REDACTED]
[REDACTED] Im Korruptionsindex von Transparency International hat sich Gambia von Platz 96 im Jahr 2019 auf Platz 102 im Jahr 2020 verschlechtert.

[REDACTED]
[REDACTED] Nachdem der IGH 2020 der Klage Gambias stattgab, erhielt Facebook im September 2021 gesetzliche Anordnung, der gambischen Regierung Zugang zu gelöschten Beiträgen zu gewähren, in denen Beamt*innen von Myanmar Hass gegen die Rohingya schürten. [REDACTED]
[REDACTED]

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Seit Amtsübernahme der Regierung Barrow sind keine Berichte über staatliche Repressionen gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung bekannt geworden.

1.1 Politische Opposition

Die Aktivitäten der politischen Opposition unterliegen grundsätzlich keinen Einschränkungen.

[REDACTED]
[REDACTED] Insgesamt gibt es 22 registrierte politische Parteien. Stärkste Oppositionspartei ist die „United Democratic Party“ (UDP) mit Parteichef und mutmaßlichem Präsidentschaftskandidaten Ousainou Darboe, der bei der Wahl mit deutlichem Abstand den zweiten Platz belegte. Ex-Präsident Jammeh ist im Exil in Äquatorial-Guinea weiterhin Oberhaupt der Partei „Alliance for Patriotic Reorientation and Construction“ (APRC).

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit werden sowohl durch die gambische Verfassung von 1997 (Artikel 25) als auch durch internationale Menschenrechtsinstrumente, die von Gambia ratifiziert wurden, garantiert und seit Amtsübernahme der Regierung Barrow weitgehend respektiert und gewährleistet.

Am 25. August 2021 unterzeichnete Präsident Barrow ein Gesetz über den Zugang zu Informationen („Access to Information Law“). Dieses Gesetz soll nicht nur die Arbeit von Journalist*innen erleichtern, sondern auch der Zivilgesellschaft den Zugang zu Informationen der Regierung ermöglichen, um deren Rechenschaftspflicht und Transparenz zu verbessern. Gambia belegt 2021 auf der Rangliste der Pressefreiheit („Reporter ohne Grenzen“) Platz 85 von 180 (Vorjahr Rang 87).

Während eines "Black Lives Matter"- Protestes Ende Juni 2020 warf der in Gambia bekannte Menschenrechtsverteidiger Madi Jobarteh der Regierung Untätigkeit bei der Untersuchung und Strafverfolgung des Todes von drei Zivilisten vor, die zwischen Juni 2017 und Juli 2019 mutmaßlich von Sicherheitskräften getötet wurden. Er wurde daraufhin wegen „False Information and Broadcasting“ nach § 181A Abs. 1 des StGB angeklagt; am 15 Juli 2020 wurden jedoch alle Anklagen fallen gelassen.

Ein noch aus der Kolonialzeit stammendes Gesetz über die öffentliche Ordnung macht Versammlungen und Demonstrationen nach wie vor genehmigungspflichtig

1.3 Minderheiten

In Gambia leben zahlreiche westafrikanische ethnische Gruppen. Die größte Bevölkerungsgruppe stellen die Mandinka mit etwa 34% dar. Eine diskriminierende Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis besteht nicht.

1.4 Religionsfreiheit

Die gambische Bevölkerung ist zu 90-95 % muslimisch (mehrheitlich sunnitisch), etwa 5-10 % bekennen sich zum Christentum. Die Gesellschaft ist traditionell religiös tolerant. Die Verfassung verbietet Diskriminierung aufgrund von Religion, die Schaffung einer Staatsreligion und die Gründung auf Religion basierender politischer Parteien. Der Staat hat sowohl muslimische als auch christliche Feiertage zu staatlichen Feiertagen erklärt. Christliche Kirchenarbeit wird nicht behindert und ist öffentlich sichtbar.

Religiöse Gruppen, die weniger als 1% der Bevölkerung ausmachen, sind Ahmadi Muslime, Baha'is, Hindus und Eckankar Mitglieder oder Gemeinden, die Mischformen von indigenen Glauben und Islam und Christentum praktizieren.

1.5 Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Strafverfolgung und Strafzumessung erfolgt unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung. Sippenhaft wird nicht praktiziert.

Unmittelbar nach Amtsübernahme der Regierung Barrow wurden politische Gefangene, welche noch unter dem vorherigen Präsidenten Jammeh verhaftet wurden, freigelassen. Von den kurzfristigen Verhaftungen im Rahmen der "3 Years Jotna-Proteste" im Januar 2020 abgesehen, erfolgten seither keine Verhaftungen aus politischen Gründen.

1.6 Militärdienst

Es besteht keine allgemeine Wehrpflicht. Fehlverhalten von Militärangehörigen wird nach dem „The Gambia Armed Forces Act“ verfolgt und ggf. bestraft. Militärangehörige, die während der politischen Krise im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel Ende 2016/Anfang 2017 desertiert und danach zurückgekommen sind, haben keine strafrechtliche Verfolgung zu befürchten.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Gambia hat die VN-Kinderrechtskonvention sowie das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie ratifiziert. Mit dem „Children's Act“ wurde 2005 eine umfangreiche Gesetzgebung erlassen, die Kinderrechte und deren Durchsetzung regelt. Der dem Gesundheitsministerium angegliederte „Social Welfare Service“, der in allen Fragen von Kinderrechten bzw. Kindeswohlverletzungen eingeschaltet werden kann, ist gut organisiert und geht seiner Aufgabe gewissenhaft nach. Dennoch ist Kinderarbeit, vor allem zur Unterstützung im familiären Bereich, weit verbreitet. Auch die per Gesetz verbotene Verheiratung von Minderjährigen wird vor allem im dörflichen Umfeld unter Berufung auf islamische Gesetze praktiziert.

Problematisch ist zudem die Realität eines in Teilen auf Prostitution, auch von Minderjährigen, gerichteten Tourismus aus westlichen Staaten.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Gemäß Art. 28 der gambischen Verfassung sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Dieser Grundsatz erfährt jedoch vor allem durch religiöse Traditionen und allgemeine gesellschaftliche Verhältnisse, die sich teilweise in der Gesetzgebung widerspiegeln, Einschränkungen. Frauen sind im politischen und wirtschaftlichen Leben unterrepräsentiert, auch weil sie häufig ein geringeres Bildungsniveau aufweisen als Männer.

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist verbreitet, auch Vergewaltigung in der Ehe kommt vor und ist nicht kriminalisiert. Es gibt keine effektiven Beschwerdemechanismen für Gewalt gegen Frauen, was zu einer niedrigen Verfolgungsrate und unzureichender Unterstützung von Opfern führt. Abtreibungen werden grundsätzlich strafrechtlich sanktioniert und nur in Ausnahmefällen bei Gefahr für das Leben der Mutter, erlaubt. Artikel 33 der Verfassung lässt Diskriminierung in so zentralen Bereichen wie Adoption, Heirat, Scheidung und Erbe zu; er nimmt zudem Stammes- und Gewohnheitsrecht vom Schutz vor Diskriminierung aus. In Gambia gilt dadurch für bestimmte Volksgruppen bspw. Scharia-Recht, welches gerade hinsichtlich des Erbrechtes und der Anzahl der erlaubten Ehepartner Frauen benachteiligt.

1.8.1 Weibliche Genitalverstümmelung

Nach Angaben von UNICEF sind etwa 75 % der weiblichen Bevölkerung Gambias von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen. 2015 wurde eine Änderung des "Women's Act, 2010", der "Women's Amendment Act, 2015", verabschiedet, der eine gesetzliche Bestimmung gegen FGM einführt: Abschnitt 32 A (1) legt Verbot und Bestrafung von FGM ausdrücklich fest. Abschnitt 32A (2) bestimmt die Strafen für diejenigen, die an FGM beteiligt waren. Das Strafmaß liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts und kann Freiheitsstrafe von 3 Jahren, Geldstrafe in Höhe von 50.000 Dalasi oder beides umfassen. Fälle, in denen FGM zum Tode führte, ziehen eine lebenslange Freiheitsstrafe für Täter*innen nach sich (vgl. den Fall "IGP vs. Sankandi", in dem nur wenige Monate nach Verabschiedung des Gesetzes eine

Mutter und Großmutter angeklagt wurden, nachdem ein fünf Monate altes Baby durch FGM ums Leben kam). Gemäß Abschnitt 32B (1) definiert das Gesetz als Komplizen jede Person, die weibliche Genitalverstümmelung begeht, dabei hilft oder sie unterstützt. Eine Person, die FGM fordert, dazu anstiftet oder diese fördert, indem sie Werkzeuge oder andere Mittel zur Verfügung stellt, muss mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, einer Geldstrafe von 50.000 Dalasi oder beidem rechnen; eine Person, die es ohne triftigen Grund versäumt, die zuständigen Behörden rechtzeitig zu warnen oder darüber zu informieren, dass FGM bevorsteht oder stattgefunden hat, wird mit einer Geldstrafe von 10.000 Dalasi bestraft. Andere Gesetze, die dem Schutz von Frauen und Mädchen vor FGM dienen, sind das Strafgesetzbuch und das Kindergesetz 2005. In der Praxis ist FGM dennoch weit verbreitet, da ein Beharren auf dieser Tradition bei mindestens sieben der neun größten ethnischen Gruppen eine wirkliche Verbesserung verhindert. Der Staat arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Anwälten, Frauengruppen und der Polizei zusammen um mehr Bewusstsein für und Wissen über das Thema zu vermitteln. In der gebildeteren Gesellschaftsschicht ist weibliche Genitalverstümmelung nach Regierungsangaben kaum verbreitet. Weibliche Genitalverstümmelung wird an meist sehr jungen Mädchen durchgeführt. Erwachsene Frauen haben eine Genitalverstümmelung gegen ihren Willen nicht zu befürchten.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Homosexualität und LGBTI-Personen sind in der breiten Öffentlichkeit in Gambia verpönt. [REDACTED] Homosexualität steht unter Strafe. Homosexuelle Handlungen werden im Strafgesetzbuch unter verschiedenen Straftatbeständen aufgeführt. Artikel 144 des Strafgesetzbuches sieht beispielsweise für Homosexualität als „Geschlechtsverkehr wider die Natur“ („*act of gross indecency*“) eine Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren vor. Der im Oktober 2014 in Kraft getretene Artikel 144a des Strafgesetzbuches sieht in bestimmten Fällen der „*aggravated homosexuality*“ gar eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Die letzten bekannt gewordenen Verhaftungen erfolgten nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes im Jahr 2015; zu Verurteilungen kam es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht. Das gambische Justizministerium hat auf Anfrage vom Oktober 2020 hin bestätigt, dass unter der seit 2017 amtierenden gambischen Regierung keine Verhaftungen oder Strafverfolgung aufgrund von Homosexualität mehr erfolgten. Gleichwohl beabsichtigt die gambische Regierung an der Kriminalisierung von Homosexualität festzuhalten, wie der Regierungssprecher im August 2020 öffentlich erklärte. [REDACTED]

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2020 trugen die Überweisungen der Diaspora mit etwa 16% zum gambischen BIP bei - mit 588 Millionen US-Dollar und einem Anstieg von 78% gegenüber 2019, der die Verluste des BIP im Tourismus und Reexporthandel mehr als ausglich.

[REDACTED]

2. Repressionen Dritter

Über Repressionen Dritter gegen bestimmte Personen oder Personengruppen wegen ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, ihrer politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegen keine Berichte vor.

[REDACTED]

3. Ausweichmöglichkeiten

[REDACTED] Während der politischen Krise Ende 2016/Anfang 2017 verließen viele Gambier*innen das Land und suchten vorübergehend in Senegal Schutz, wobei die überwiegende Zahl auf traditionell bestehende grenzüberschreitende Familienbande zurückgreifen konnte. Unmittelbar nach Ausreise des ehemaligen Staatspräsidenten Jammeh und der Stationierung von Schutztruppen der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS) traten die Geflüchteten meistens die Rückreise nach Gambia an. Es leben schätzungsweise mehrere Tausend Gambier*innen dauerhaft in Senegal. Weiterhin gibt es eine kleinere Gruppe geflüchteter LGBTI-Personen mit UNHCR-Flüchtlingsstatus in Senegal [REDACTED]

[REDACTED]

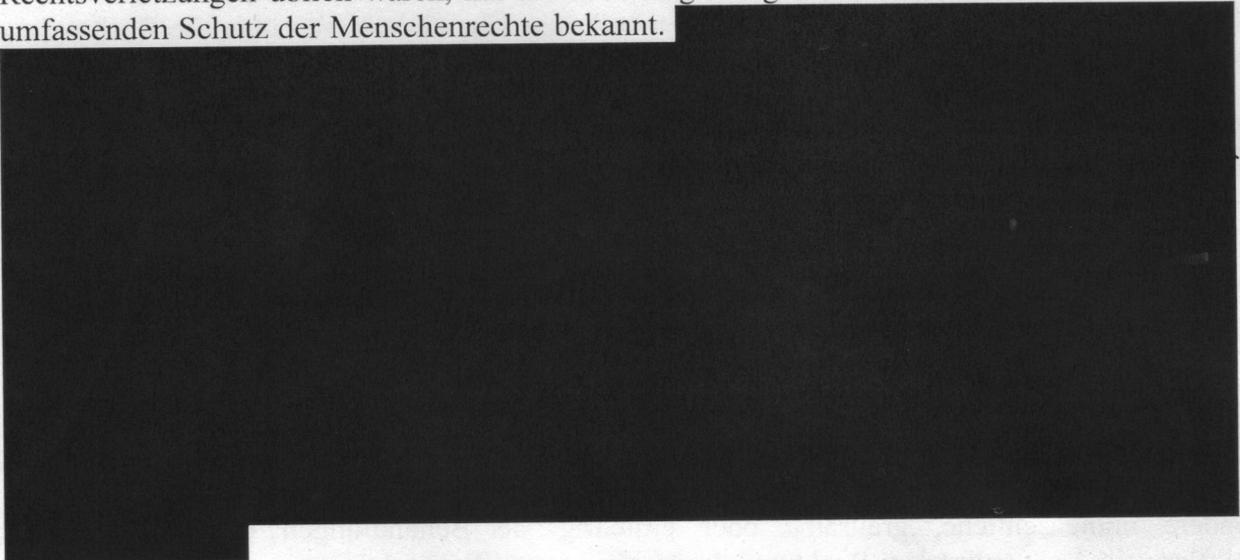
4. Konfliktregionen

[REDACTED]

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Kapitel 4 der gambischen Verfassung enthält grundlegende Regelungen zum Schutz allgemeiner Menschenrechte. Während unter der Regierung Jammeh willkürliche Rechtsverletzungen üblich waren, hat die neue Regierung unter Präsident Barrow sich zum umfassenden Schutz der Menschenrechte bekannt.



Gambia hat folgende Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) (28.09.2018)
- Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (CCPR; Zivilpakt) (22.03.1979)
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR-OP1) (09.06.1988)
- Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (CCPR-OP2-DP) (28.09.2018)
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED) (28.09.2018)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (16.04.1993)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) (29.12.1978)
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (CESCR) (29.12.1978)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) (08.08.1990)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (CRC-OP-SC) (08.04.2010)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) (06.07.2015)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD-OP) (07.06.2015)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Gastarbeiter und ihrer Familienmitglieder (CMW) (28.09.2018)

- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC) (27.09.2019)

Das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention (CAT-OP), das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-OP), das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR-OP) und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC-OP-IC) wurden bisher nicht ratifiziert.

Des Weiteren stehen im Moment drei Anfragen zu Besuchen von VN-Sonderberichterstatterinnen zu folgenden Themen aus: Folter (2017), Meinungsfreiheit (2017) und Diskriminierung von Frauen und Mädchen (2019). Im Oktober 2019 fand der Besuch der Sonderberichterstatterin für Kinderhandel statt, die Gambia aufforderte, insbesondere die Strafverfolgung effizienter zu gestalten.

2. Folter

Seit Amtsübernahme der Regierung Barrow im Januar 2017 sind keine Berichte über Folter bekannt. Im September 2018 hat Gambia das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. Folter und andere unmenschliche, grausame oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe sind mittlerweile nach geltendem Recht und der Verfassung verboten.

3. Todesstrafe

In Gambia kann die Todesstrafe für Verbrechen wie Mord und Hochverrat verhängt werden, doch seit knapp einem Jahrzehnt wird sie in lebenslange Haft umgewandelt. Die letzte Todesstrafe in Gambia wurde im August 2012 unter Ex-Präsident Jammeh vollstreckt und stieß bei internationalen Gremien und Menschenrechtsgruppen auf breite Kritik. Zuvor wurde seit 1981 keine Todesstrafe mehr vollstreckt. Am 14. September 2012 verhängte Jammeh dann ein vorübergehendes Moratorium und kündigte an, dass die Todesstrafe an die Kriminalitätsrate des Landes gebunden würde ("What happens next will be dictated by either a declining violent crime rate, in which case the moratorium will be indefinite, or an increase in violent crime in which case the moratorium will be lifted automatically.").

Im Februar 2018 verkündete Präsident Barrow ein erneutes Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe, als ersten Schritt zu deren kompletter Abschaffung. Im September 2018 ratifizierte Gambia das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Im Juli 2021 wurde der ehemalige Minister für Kommunalverwaltung in den frühen Tagen der Jammeh-Militärjunta, Yankuba Touray, des Mordes für schuldig befunden; die gegen ihn verhängte Todesstrafe wurde in eine lebenslängliche Haftstrafe umgewandelt. Die endgültige Abschaffung der Todesstrafe sollte mit Inkrafttreten der für 2020 erwarteten neuen Verfassung erfolgen, die jedoch von der Nationalversammlung abgelehnt wurde.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

4.1 Extralegale Tötungen und Verschwindenlassen

Seit Amtsübernahme der Regierung Barrow sind dem Auswärtigen Amt keine Berichte über extralegale Tötungen oder Fälle von Verschwindenlassen bekannt geworden.

4.2 Menschenhandel

Menschenhandel ist in den Gesetzen über die Bekämpfung von Menschenhandel (2007 und 2010), die Rechte der Kinder (2005) und Tourismusstrafataten (2003) strafrechtlich sanktioniert.

4.3 Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in Gambia entsprechen nach wie vor nicht den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen. Die Überfüllung der gambischen Gefängnisse ist ein seit langem bestehendes Problem. Die meisten Haftanstalten stammen noch aus der Kolonialzeit und sind in schlechtem baulichen Zustand. Die medizinische Versorgung ist unzureichend. Aufgrund der Überlastung der Gerichte ziehen sich Strafverfahren mitunter sehr lang hin. Das Recht auf Besuche und die Wahrnehmung religiöser Feiertage werden gewährt.

Seit der Regierungsübernahme 2017 werden Anstrengungen zur Verbesserung der Haftbedingungen unternommen, die bereits in einer besseren Nahrungsversorgung Erfolg zeigen. Der Überbelegung soll durch häufigere Nutzung der Möglichkeit der Entlassung auf Kautions entgegengewirkt werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen ergriffen, um die Haftanstalten nicht zu Epizentren für die Ausbreitung der Pandemie werden zu lassen. Unter anderem wurden Gefangene entlassen, um das Übertragungsrisiko in den Gefängnissen zu verringern. In März 2021 veröffentlichte die gambische Regierung in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) den „*Prisons Rapid Assessment Report*“ für die Reform der Gefängnisse. Diese soll im Einklang mit den Mandela-Regeln und den Internationalen Menschenrechtsstandards in die Tat umgesetzt werden.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Gambia ist ein wesentliches Herkunftsland für Migration in die EU, einschließlich Deutschland. Jedoch ist es auch selbst Zielland für Migrant*innen und Flüchtlinge aus der Region, z. B. aus Senegal, Liberia und Sierra Leone. Laut UNHCR befanden sich im August 2021 rund 4.400 Flüchtlinge in Gambia.

IV. Rückkehrfragen

Ein Rückübernahmeabkommen zwischen Gambia und Deutschland besteht nicht. Allerdings einigten sich die gambische Regierung und die EU-Kommission im Februar 2020 auf Eckpunkte („*Operational Conclusions*“) für Rückführungen aus allen EU- und Schengenstaaten.

Im Dezember 2020 brachte die gambische Regierung ihre erste Nationale Migrationsrichtlinie ("National Migration Policy") auf den Weg, die als Orientierungsrahmen für die künftige nationale Migrationspolitik dienen soll. Die Richtlinie befasst sich mit verschiedenen zentralen Migrationsdimensionen wie Binnen-, Arbeits-, Diasporamigration und Rückkehr. Sie wurde mit starker Unterstützung der IOM entwickelt. Bis zur Einführung der neuen Richtlinie gab es keine umfassenden Maßnahmen zur Migration, mit Ausnahme einer Diaspora-Richtlinie ("*Gambian Diaspora Strategy*"), die nach dem Regierungswechsel durch die Unterstützung eines von der Diaspora geleiteten Programms mit dem Titel „*Migration and Sustainable Development in The Gambia*“ (MSDG) entwickelt und in den Nationalen Entwicklungsplan ("*National Development Plan*") aufgenommen worden war.

1. Situation für Rückkehrende

1.1 Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist v. a. in ländlichen Gegenden grundsätzlich nur beschränkt gewährleistet. Für bedürftige Frauen und Kinder bietet der staatliche „*Social Welfare Service*“ Unterbringung, Nahrung und soweit erforderlich auch Kleidung. Dennoch sind nach Angaben von UNICEF, WHO und Weltbank 11,6 % der Kinder unter fünf Jahren akut unterernährt (Stand: 2020). Sozialhilferegeln etc. bestehen nicht. Das World Food Programme hat ein Projekt aufgelegt, das kostenloses Schulessen bereitstellt. Einige NROs geben finanzielle Starthilfen für Berufsanfänger.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Zwischen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der EU wurde eine Vereinbarung zum Schutz und zur Reintegration von Migranten getroffen (*EU-IOM Initiative on Migrant Protection and Reintegration*), welche Unterstützung für freiwillig oder zwangsweise zurückgekehrte Gambier*innen vorsieht.

1.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung in Gambia ist mangelhaft. Eine allgemeine Krankenversicherung existiert nicht. Staatliche Krankenhäuser bieten zwar eine *quasi* kostenlose Versorgung, diese ist jedoch aufgrund mangelnder Ärzte, Geräte-Ausstattung und Medikamente unzureichend.

Deutlich besser ist die Lage in Privatkliniken, wobei auch diese keinen europäischen Standard bieten.

Es existiert eine staatliche psychiatrische Einrichtung, in der es allerdings oft an Medikamenten und gelegentlich an Lebensmitteln fehlt. Die Einrichtung wird von kubanischen Ärzten betreut, die nicht ständig anwesend sind.

Die Versorgung mit Medikamenten ist über Apotheken möglich.

2. Behandlung von Rückkehrenden

Rückkehrende bzw. rückgeführte Personen unterliegen keiner besonderen Behandlung. Fälle von Misshandlung oder Festnahmen sind nicht bekannt. Bei Rückkehr muss nicht mit staatlichen Maßnahmen aufgrund der Asylantragstellung gerechnet werden.

Der „*Social Welfare Service*“ unterhält eine Einrichtung zur Unterbringung von Minderjährigen, dürfte sich aber eher an Kinder jüngeren Alters richten. Ob eine Unterbringung von abgeschobenen Minderjährigen dort möglich ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

3. Einreisekontrollen

Gambische Staatsangehörige, die nicht über einen Reisepass verfügen, können mit einem *Emergency Passport* einreisen. In der Regel geht der Ausstellung eine Anhörung durch gambische Behördenvertreter voraus (siehe Ziff. V.3). Reisepässe werden nur in Gambia selbst ausgestellt. Im Ausland aufhältige Gambier*innen, denen eine Reise nach Gambia nicht möglich ist, können über die jeweils zuständige gambische Auslandsvertretung oder mit Hilfe von Verwandten in Gambia direkt Pässe beantragen.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

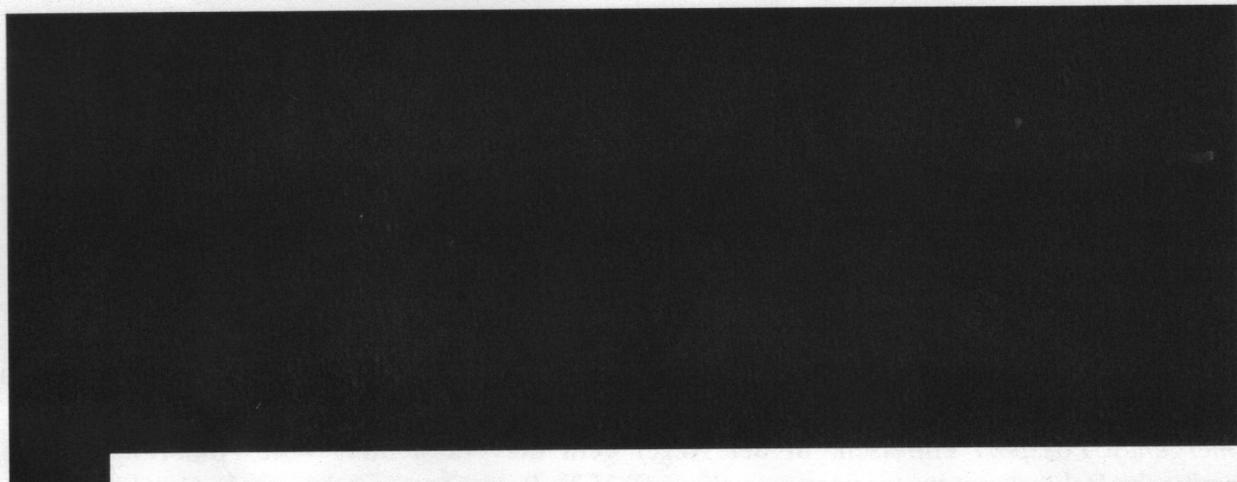


2. Meldewesen und Register

Ein festes Format von Adressen, wie es in Deutschland üblich ist, gibt es in Gambia nicht. Während es in manchen Gegenden, z. B. in der Hauptstadt Banjul oder in einigen Neubausiedlungen, Straßennamen für die befestigten Straßen gibt, kann in den meisten Fällen

lediglich der Ort und eine ergänzende Beschreibung mit Anhaltspunkten angegeben werden. Ein Pilotprojekt zur Implementierung von „Google Plus Codes“, wodurch Standorte wie z. B. Gebäude mit individuellen Codes identifiziert werden können, befindet sich derzeit in der Anfangsphase. Ein dem deutschen vergleichbares Meldewesen gibt es nicht.

Zuständig für die Registrierung von Geburten und Todesfällen ist das Gesundheitsministerium, genauer: "*Medical & Health / Registry of Birth & Deaths*". Standesamtliche Eheschließungen werden im „*Marriage Register Book*“ eingetragen, woraufhin die Heiratsurkunde ausgestellt wird. Auskünfte über Registereinträge können auf Anforderung erteilt werden.



3. Zustellungen

Zustellungen an gambische Staatsangehörige erfolgten auf diplomatischem Weg 


4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Es liegen keine Kenntnisse über ein formalisiertes Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren in Gambia vor. 


5. Ausreisekontrollen und Ausreisewege



Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste bei der Einreise in Gambia bislang ein gültiger (nicht älter als 72 Stunden) PCR-Test vorgelegt werden, unabhängig vom Impfstatus. Seit 1. Oktober 2021 dürfen vollständig geimpfte Passagiere jedoch unter Vorlage ihres Impfnachweises ohne PCR-Test einreisen.